



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

13110/14

AVIATION 180

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13109/14 AVIATION 179 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum zu erteilen - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Der Entwurf eines BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum zu erteilen (Dok. 13109/14 + ADD 1), ist am 10. September 2014 beim Rat eingegangen.

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 20. Oktober 2014 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Sie haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.

3. Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden und die Kommission den genannten Beschlussentwurf erlassen kann.
